

## Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214),
2. der § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232),
3. der §§ 1 bis 5 a,10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 10. September 1998 folgende

### Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

#### **§ 1** **Aufgabe**

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

## **§ 2 Ausschluss von der Einsammlung**

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.

b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),

c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Umlandverband Frankfurt durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

## **§ 3 Einsammlungssysteme**

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

## **§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe und Kartonagen
- b) kompostierbare Gartenabfälle

- c) sperrige Abfälle
- d) Elektrogroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Fernsehgeräte etc.)
- e) Leichtstoffe
- f) Abfälle, die einer besonderen Handhabung bzw. Einsammlung bedürfen und die Beauftragung eines Dritten erforderlich machen (z.B.Nachtspeicheröfen).

(2) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a genannten verwertbaren Abfälle führt die Gemeinde einmal monatlich eine Abfuhr durch. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle gebündelt am Straßenrand zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe b genannten kompostierbaren Gartenabfälle führt die Gemeinde 11 mal jährlich auf Abruf eine gesonderte Abfuhr durch. Der Antrag auf Einsammlung der Gartenabfälle ist rechtzeitig, spätestens freitags bis 11:00 Uhr vor dem Sammlungstermin, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Abfälle sind an den vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt oder in Spezialpapiersäcken verpackt am Straßenrand so abzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Spezialpapiersäcke sind gegen Entgelt von der Gemeindeverwaltung, Bürgeramt, zu beziehen.

Gartenabfälle dürfen weder Baumwurzeln noch Baumstämme oder Äste mit mehr als 8 cm Durchmesser enthalten und nicht länger als 1,50 m sein.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe c genannten sperrigen Abfälle führt die Gemeinde wöchentlich auf Abruf eine Sperrmüllabfuhr durch. Die Abholung des Sperrmülls ist rechtzeitig, d.h. spätestens freitags bis 11:00 Uhr vor der Sammlung, bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Sperrige Abfälle sind ausschließlich feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in das auf dem Grundstück stehenden Restmüllgefäß passen. Das einzelne Abfallstück darf höchstens zwei Meter lang oder 50 kg schwer sein.

Nicht abgefahren werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr private Bauabfälle, Kfz-Teile, verwertbare Abfälle (wie Kartonagen) und verpackte Abfälle.

(5) Die in Abs. 1 Buchstabe d genannten Abfälle bedürfen zum Teil vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Sie werden deshalb außerhalb aller Einsammelaktionen auf Abruf von der Gemeinde angeholt. Hierzu wird einmal monatlich eine Sammlung durchgeführt. Die Abholung dieser Abfälle ist spätestens freitags bis 11:00 Uhr vor dem Abholtermin bei der Gemeinde anzumelden.

(6) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe e genannten verwertbaren Abfälle führt die Gemeinde alle 14 Tage eine Abfuhr durch. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die Leichtstoffabfälle in den hierfür bestimmten Plastiksäcken, die u.a. die Gemeindeverwaltung ausgibt, am Straßenrand zur Abfuhr bereitzustellen.

(7) Die Entsorgung der in Abs. 1 Buchstabe f genannten Abfälle erfolgt nur auf gesonderten Antrag des Abfallbesitzers und wird von dem seitens der Gemeinde beauftragten Dritten durchgeführt.

## **§ 5**

### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Papier, Pappe und Kartonagen
- b) Glas (Hohlglas)
- c) Leichtstoffe
- d) Grünabfälle
- e) unbehandeltes Holz
- f) Korken
- g) Schrott
- h) Styropor
- i) Bauschutt in kleinen Mengen
- j) Schuhe
- k) Elektrokleingeräte

(2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a und b genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einwurfzeiten festlegen. Die auf den Behältern angegebenen Einwurfzeiten sind einzuhalten.

(4) Die Gemeinde betreibt eine zentrale Abfallsammelstelle. Die in Abs. 1 Buchstabe e bis k genannten Abfälle sind von dem Besitzer zur Annahmestelle in die Gutenbergstrasse zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Weiterhin können die in Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Abfälle zur Annahmestelle gebracht werden. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß § 10 bekanntgegeben.

## **§ 6**

### **Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 80 l
- b) 120 l
- c) 240 l
- d) 1.100 l

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## **§ 7**

### **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen, usw.

## **§ 8**

### **Abfallgefäße**

(1) Die Gefäße für den Restmüll, der im Holsystem entsorgt wird, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(4) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(5) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche

Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem Bürgeramt der Gemeinde zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.

(6) Für jedes Grundstück ist mindestens ein Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l aufzustellen. Reichen die aufgestellten Abfallgefäße nicht aus oder können Gefäße wegen Überfüllung nicht ordnungsgemäß geschlossen werden, so sind dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten - auch ohne seinen Antrag - weitere Müllgefäße zuzuteilen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Fällen auf Antrag jederzeit widerrufliche Ausnahmeregelungen treffen.

(7) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(8) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 9**

### **Bereitstellung sperriger Abfälle**

(1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 (für Abfallgefäße) sind zu beachten. Sperrige Abfälle dürfen nicht in Säcken oder sonstigen Verpackungsmaterialien herausgestellt werden.

Abfälle nach § 4 Abs. 1, die bei der Einsammlung im Holsystem nicht abgefahren werden, sind unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## **§ 10**

### **Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem in der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel bestimmten amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zweimal jährlich gibt die Gemeinde in diesem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## **§ 11**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

## **§ 12 Allgemeine Pflichten**

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## **§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 6 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt oder daneben abstellt,
  2. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einwurfzeiten die Sammelbehälter benutzt,
  3. entgegen § 5 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestelle nicht Folge leistet,
  4. entgegen § 6 Abs. 2 Restmüll nicht in den dafür vorgesehenen Behältnissen sammelt,

5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 6; 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
6. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
7. entgegen § 7 andere als die zugelassenen Abfälle in die Papierkörbe eingibt oder daneben abstellt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
9. entgegen § 8 Abs. 3 Abfallgefäße an anderen als den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen oder deren Vorabenden außerhalb des Grundstückes abstellt,
10. entgegen § 8 Abs. 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
11. entgegen § 8 Abs. 8 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 nach Durchführung der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahrene Abfälle nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Sperrmüll an anderen als den Abfuhrtagen und deren Vorabenden auf der öffentlichen Verkehrsfläche abstellt,
14. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
15. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
16. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
17. entgegen § 11 Abs. 5 überwachungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
19. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Abfallsatzung tritt am Tage nach der Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kriftel über die geordnete Beseitigung von Abfällen vom 8. November 1990, in der Fassung vom 15. November 1996, außer Kraft.

65830 Kriftel, 11. September 1998

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

L.S.

gez. Dünte  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekanntgemacht in der  
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“  
Ausgabe vom 18. September 1998  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 95/IX/1998

## **Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2),
2. der § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232),
3. der §§ 1 bis 5 a,10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 405),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2000 folgende

### **Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

#### **§ 8 Abfallgefäße**

„Zugelassen sind nur Gefäße, die mit einem gültigen Barcode-Aufkleber versehen sind. Der Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Abfallgefäße.“

Der bisherige Satz 4 in § 8 Abs. 1 wird Satz 6.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

#### **Artikel 3**

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, den vollen Wortlaut der Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Ersten Änderungssatzung öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 15. Dezember 2000

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

L.S.

gez. Dünte  
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht  
in der Wochenzeitung  
„Krifteler Nachrichten“  
Ausgabe vom 22. Dezember 2000,  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 139/XII/2000

**Zweite Änderungssatzung  
zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel**

siehe:

Artikelsatzung der Gemeinde Kriftel zur Einführung des EURO  
- **Euroeinführungssatzung - (ESS)** - Trennblatt 45

**Artikel 14, Seite 25**

## Dritte Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757),
2. der § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2004 (GVBl. IS. 252) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. IS. 619,645)
3. der §§ 1 bis 5 a,10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. IS. 54),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 14. Mai 2009 folgende

### Dritte Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 1 bis 5 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4**

#### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen
  - b) kompostierbare Gartenabfälle
  - c) sperrige Abfälle
  - d) Elektrogroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Fernsehgeräte etc.)
  - e) Leichtstoffe
  - f) Abfälle, die einer besonderen Handhabung bzw. Einsammlung bedürfen und die Beauftragung eines Dritten erforderlich machen (z.B. Nachtspeicheröfen).
- (2) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a genannten verwertbaren Abfälle führt die Gemeinde 12-mal jährlich eine Abfuhr durch. Für die in den Buchstabe a genannten Abfälle kann von den Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 dieser

Satzung ein spezielles Papiermüllgefäß (Blaue Tonne) ab 1. Juli 2009 genutzt und bestellt werden. Die Gefäße werden in verschiedenen Größen (240l/1.100l) angeboten.

In begründeten Ausnahmefällen werden 120 l Papiermüllgefäße aufgestellt. Die Aufstellung der Sondergefäße ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Eigentümer/innen, Erbbauberechtigten, Nießbraucher/innen haben keinen Rechtsanspruch zur Aufstellung eines 120 l Gefäßes zur Einsammlung von Papier, Pappe und Kartonage

Für den Wechsel oder Umtausch des Papiermüllgefäßes (Blaue Tonne) wird ein Entgelt erhoben.

- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe b genannten kompostierbaren Gartenabfälle führt die Gemeinde 6 mal jährlich auf Abruf eine gesonderte Abfuhr durch. Die Abholung der kompostierbaren Gartenabfälle ist rechtzeitig, d.h. spätestens freitags bis 11:00 Uhr vor der Sammlung, bei der hierfür eingerichteten Dienstleistungsrufnummer des Entsorgers anzumelden. Die Abfälle sind an den vorgesehenen Abfahrtagen gebündelt oder in Spezialpapiersäcken verpackt am Straßenrand so abzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Spezialpapiersäcke sind gegen Entgelt von der Gemeindeverwaltung, Bürgeramt, zu beziehen.

Gartenabfälle dürfen weder Baumwurzeln noch Baumstämme oder Äste mit mehr als 8 cm Durchmesser enthalten und nicht länger als 1,50 m sein.

- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe c genannten sperrigen Abfälle führt die Gemeinde vierzehntägig auf Abruf eine Sperrmüllabfuhr durch. Die Abholung des Sperrmülls ist rechtzeitig, d.h. spätestens freitags bis 11:00 Uhr vor der Sammlung, bei der hierfür eingerichteten Dienstleistungsrufnummer des Entsorgers anzumelden.

Sperrige Abfälle sind ausschließlich feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in das auf dem Grundstück stehende Restmüllgefäß passen. Das einzelne Abfallstück darf höchstens zwei Meter lang oder 50 kg schwer sein. Die zur Abholung bereitgestellten sperrigen Gegenstände dürfen die Menge von 2 cbm pro Abfuhr und Haushalt nicht überschreiten.

Nicht abgefahren werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr private Bauabfälle, Kfz-Teile, verwertbare Abfälle (wie Kartonagen) und verpackte Abfälle.

- (5) Die in Abs. 1 Buchstabe d genannten Abfälle bedürfen zum Teil vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Hierzu wird einmal monatlich eine Sammlung durchgeführt. Die Abholung dieser Abfälle ist spätestens freitags bis 11:00 Uhr vor dem Abholtermin bei der hierfür eingerichteten Dienstleistungsrufnummer des Entsorgers anzumelden.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Artikel 3**

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, den vollen Wortlaut der Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Dritten Änderungssatzung öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Kriftel, 22. Mai 2009

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsnachweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 22. Mai 2009  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 35/V/2009